

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Steimel GmbH, Achern

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Steimel GmbH (STEIMEL) gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte gegenüber Unternehmern. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn STEIMEL diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn STEIMEL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung ihm gegenüber vorbehaltlos ausführt. Die Entgegennahme von Zahlungen oder Sicherheiten stellt keine Annahme von Bedingungen des Vertragspartners dar.

## 2. Angebote und Preisangaben

2.1 Angebote durch STEIMEL erfolgen grundsätzlich freibleibend.

2.2 Steimel behält sich an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen das Eigentums-Urheberrecht vor.

2.3 Die Preise (Nettopreise) verstehen sich in Euro (EUR) und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2000).

2.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1. STEIMEL liefert, soweit Vorauskasse vereinbart wurde, die verkaufte Sache bzw. Werkleistung (nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) nach Eingang des vollen bzw. vereinbarten Entgeltes.

3.2. Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Wechsel werden nicht angenommen.

3.3. Einwendungen des Vertragspartners gegen die Rechnungslegung müssen der STEIMEL binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Vertragspartner schriftlich zugehen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. STEIMEL wird in den Rechnungen auf diese Folge der unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

3.4. STEIMEL kann vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung verlangen; dies gilt auch nach Vertragsschluss, wenn Umstände bekannt werden, die dies erforderlich erscheinen lassen. Kommt der Vertragspartner mit der Vorauszahlung in Verzug, so kann STEIMEL vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 4. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

4.1 Dem Vertragspartner ist es untersagt, seine Forderungen gegen STEIMEL an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

4.2 Dem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit STEIMEL herrühren.

4.3 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden sind.

4.4 STEIMEL stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

## 5. Lieferstörungen

Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die STEIMEL nicht zu vertreten hat, berechtigen diese, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Lieferung wegen eines der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann STEIMEL vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist sie nicht verpflichtet. Der Vertragspartner kann von der STEIMEL die Erklärung verlangen, ob sie innerhalb einer angemessenen Frist liefert oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich STEIMEL nicht, kann der Vertragspartner zurücktreten.

## 6. Haftungsbeschränkung

6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt unverzüglich auf Mängelfreiheit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich bei STEIMEL zu rügen.

6.2. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.3. Soweit die Haftung der STEIMEL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.4. Wegen der Unterschiede der Hölzer in Farbe und Struktur sind kleine Farbdifferenzen kein Reklamationsgrund. Gleiches gilt bei großen oder gewölbten Polsterflächen wo eine Faltenbildung nutzungsbedingt unvermeidlich ist. Geringfügige Änderungen und kleine Maßabweichungen an unseren Modellen behalten wir uns vor und sind kein Grund zur Reklamation.

## 7. Bereitstellung, verspätete Abholung, Gefahrübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2000 - Ex Works).

7.2 Die Waren werden unverpackt bereitgestellt.

7.3 Den Zeitpunkt der Abholung hat der Vertragspartner mit STEIMEL zu vereinbaren.

7.4 Holt der Vertragspartner die Waren aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, ist STEIMEL berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern. Als Entschädigung kann STEIMEL

1/2 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 % ohne Nachweis fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird vorbehalten.

7.5 Mit der Übergabe der Ware an den Vertragspartner, den Frachtführer bzw. den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, spätestens jedoch von dem Tage an, zu dem der Vertragspartner die Waren übernehmen dürfte.

7.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung an Gegenständen, an denen Werkleistungen zu erbringen sind, verbleibt beim Vertragspartner. STEIMEL ist nicht verpflichtet, die Gegenstände gegen zufälligen Untergang bzw. Verschlechterung zu versichern.

## 8. Mängelansprüche

8.1 STEIMEL ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. STEIMEL kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen.

8.2. STEIMEL und der Vertragspartner werden sich über den Ort, an dem die Nacherfüllung vorzunehmen ist, verständigen.

8.3 Mängelgewährleistungsansprüche gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren bei der Lieferung von neuen Sachen und Werkleistungen innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Gefahrübergang.

8.4 Die Begrenzungen der Ziff. 8.1 bis 8.7 gelten nicht für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, aufgrund von Personenschäden oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Begrenzungen gelten ebenfalls nicht, soweit STEIMEL eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Sache übernommen hat.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle verkauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen STEIMEL und dem Vertragspartner Eigentum der STEIMEL (nachfolgend: „Vorbehaltsware“).

9.2 Der Vertragspartner ist zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftsverbindungen berechtigt. Für diesen Fall tritt der Vertragspartner der STEIMEL bereits jetzt insoweit alle seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) gegen den Abnehmer oder Dritte ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, so lange er seinen Verpflichtungen gegenüber der STEIMEL nachkommt; das Einziehungsrecht von STEIMEL wird dadurch nicht berührt. Auf Verlangen der STEIMEL ist der Vertragspartner verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen, der STEIMEL alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.3 Entsprechendes gilt für Teile, die von STEIMEL im Auftrag des Vertragspartners in dessen Sachen oder in Sachen Dritter durch Einbau mit diesen i.S.d. §§ 947, 948 BGB verbunden werden. Erfolgt dies für Dritte, so tritt der Vertragspartner STEIMEL alle seine Forderungen gegen den Dritten deswegen ab.

9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen erfolgt stets für STEIMEL. Bei ihrer Verarbeitung erwirbt STEIMEL im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen mitverarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung Miteigentum an der neuen Sache. Für die so entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die gelieferte Vorbehaltsware.

9.5 Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

9.6 Übersteigt der Wert der der STEIMEL zustehenden Sicherheiten die Forderungen der STEIMEL um mehr als 10%, gibt die STEIMEL auf Verlangen des Vertragspartners insoweit seine Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

## 10. Pfandrecht

Im Rahmen von Werk- und Serviceleistungen erhält STEIMEL ein vertragliches Pfandrecht an den STEIMEL zur Durchführung des Auftrages vom Vertragspartner überlassenen Gegenständen. Das vertragliche Pfandrecht erfasst alle Forderungen von STEIMEL, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen.

## 11. Liefer- und Herstellungsfristen

11.1. Ein verbindlicher Liefer- und Herstellungstermin liegt nur dann vor, wenn er ausdrücklich als solcher von STEIMEL bezeichnet wurde.

11.2. Die Frist für die Ausführung von Reparaturen beginnt mit dem Tag, an dem die zu bearbeitende Sache STEIMEL für die vereinbarten Arbeiten zur Verfügung steht. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner beizustellender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

11.3. Ändert oder erweitert sich der Vertragsgegenstand gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt hierdurch eine Verzögerung ein, verlängert sich die Liefer- und Herstellungsfrist entsprechend. STEIMEL wird den Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten und einen neuen, Termin nennen.

11.4. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Materialien, die von dritter Seite geliefert werden müssen, und der betreffende Lieferant verbindlich zugesagte Liefertermine, die der Vereinbarung der verbindlichen Lieferzeit zugrunde lagen, überschreitet und ein anderweitiger Bezug der Teile STEIMEL nicht rechtzeitig möglich oder zumutbar ist.

11.5. Kann STEIMEL den Liefer- und Herstellungstermin infolge höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstigen Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, bestehen keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. STEIMEL hat jedoch den Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, von solchen Ereignissen unverzüglich zu unterrichten.

11.6. In den Fällen, in denen die Verzögerung der Lieferungs- und Herstellungsfrist dem Vertragspartner nicht zumutbar ist, ist dieser berechtigt durch schriftliche Mitteilung an STEIMEL vom Vertrag zurückzutreten.

## 12. Subunternehmer

STEIMEL ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Subunternehmer hinzuzuziehen.

## 13. Abnahme bei Werk-/Serviceverträgen

13.1. Die Abnahme erfolgt schriftlich und auf Kosten des Vertragspartners. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionstüchtigkeit der bearbeiteten Sache nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

13.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sache, an der Werkleistungen erbracht wurden, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige abzuholen und die Leistungen abzunehmen.

## 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

14.1 Gerichtsstand ist Achern.

14.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Carta) findet keine Anwendung.

## 15. Allgemeines

Sollten einzelne Klauseln oder Teile davon unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.